

Satzung

BTB-Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft; Mecklenburg – Vorpommern (BTB M-V)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen :
BTB-Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft; Mecklenburg – Vorpommern (BTB M-V).
Als Abkürzung wird BTB M-V verwendet.
- (2) Der BTB M-V ist Mitglied
 - der BTB Bundesorganisation „BTB-Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im „DBB - Beamtenbund und Tarifunion“
 - im DBB - Beamtenbund und Tarifunion Landesbund Mecklenburg-Vorpommern.
- (3) Der Sitz des BTB M-V ist der Wohnsitz der/des Landesvorsitzenden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der BTB M-V bezweckt den gewerkschaftlichen Zusammenschluss seiner Mitglieder zur kollektiven Vertretung ihrer berufsständischen Interessen. Er organisiert Beschäftigte aus technischen und naturwissenschaftlichen Verwaltungen, aus Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, aus Betrieben des öffentlichen Dienstes mit seinen privatisierten Bereichen und Unternehmen, die dem öffentlichen Dienst zuarbeiten, sowie Beamtenanwärter, Auszubildende, Ruhestandsbeamte und Rentner aus diesen Bereichen.
- (2) Der BTB M-V vertritt die Interessen der Beschäftigten aller technischen und naturwissenschaftlichen Fachrichtungen. Der BTB-MV tritt insbesondere dafür ein, dass Technik und Naturwissenschaft in den in Absatz 1 genannten Bereichen die ihnen zustehende Beachtung und eine sachgerechte Bewertung finden.
- (3) Der BTB M-V steht vorbehaltlos zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaften

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Landesleitung einzureichen. Die Landesleitung entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, die nicht einem DBB Landesbund bzw. dem DBB - Beamtenbund und Tarifunion angehört
 - Tod eines Mitglieds.

- (3) Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist der Landesleitung schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied der Satzung oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen zuwiderhandelt. Der Antrag auf Ausschluss ist von der Landesleitung oder dem Vorstand der Fachgruppe beim Landesvorstand zu stellen. Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde möglich. Über diese Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit dem Beitritt erkennen die Mitglieder diese Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des BTB M-V als verbindlich an.
- (2) Die Mitglieder haben den Anspruch auf Unterstützung bei der Vertretung ihrer Interessen durch den BTB M-V im Sinne des § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die Verbandsarbeit.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßige Beiträge zu entrichten. Bleibt ein Mitglied länger als 6 Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte. Der Ausschluss aus dem BTB M-V ist in diesem Falle möglich.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe der monatlichen Beiträge beträgt gestaffelt nach Zugehörigkeit zu einer Laufbahngruppe 0,4 % der jeweils ersten Stufe der Grundvergütung
 - in A2 für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1,
 - in A6 für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1,
 - in A10 für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2,
 - in A13 für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 abgerundet auf volle EUR 0,10.
- (2) Für Anwärter, Auszubildende und Referendare beträgt der Beitrag EUR 3,50.
- (3) Arbeitnehmer werden den in Absatz 1 genannten Gruppen zugeordnet.
- (4) Pensionäre, Rentner und Gleichgestellte zahlen 70 % der unter Absatz 1 genannten Beiträge.
- (5) Die Beiträge werden grundsätzlich quartalsweise in der Mitte des Quartals durch Abbuchung erhoben. Abweichungen davon bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes und können bei Nichteinhaltung jederzeit durch Beschluss des Vorstandes widerrufen werden.

§ 6 Fachgruppen

- (1) Beim BTB M-V können Fachgruppen gebildet werden. Aufgabe der Fachgruppen ist die Wahrnehmung der Interessen einzelner Fachbereiche. Jede Fachgruppe soll aus mindestens 10 Mitgliedern bestehen. Der Landesvorstand kann hiervon Ausnahmen zulassen. Einzelmitglieder, für deren

- Fachrichtung noch keine Fachgruppe besteht, schließen sich einer bestehenden Fachgruppe an.
- (2) Die Mitglieder einer Fachgruppe wählen ihren Vorstand für die Dauer von fünf Jahren.
 - (3) Die Fachgruppen gestalten ihre Fachgruppenarbeit unter Beachtung dieser Satzung und der Grundsatzbeschlüsse des BTB M-V nach eigenem Ermessen.
 - (4) Der Anschluss einer Fachgruppe an übergeordnete Vereinigungen ihrer besonderen Fachrichtung ist zulässig, wenn die Grundsätze dieser Vereinigungen denen des BTB M-V nicht entgegenstehen.
 - (5) Für offizielle Gespräche, Eingaben und Stellungnahmen ist Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden herzustellen.
 - (6) Zur Durchführung ihrer Arbeiten werden die Fachgruppen mit einem durch den Landesvorstand festgelegter Geldbetrag ausgestattet.

§ 7 Organe

Die Organe des BTB M-V sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Landesvorstand
- c. die Landesleitung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BTB M-V. Sie tritt bei Bedarf, jedoch mindestens alle fünf Jahre, zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Grund eines Beschlusses des Landesvorstandes oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder unter Angabe von Gründen innerhalb von 6 Wochen einzuberufen.
- (2) Den Termin einer Mitgliederversammlung hat die Landesleitung den Mitgliedern mindestens sechs Monate vorher anzuzeigen. Die Landesleitung hat Zeit, Ort und Tagesordnung für die Mitgliederversammlung den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung bekanntzugeben.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können alle Mitglieder des BTB M-V stellen. Sie sind spätestens drei Monate vorher schriftlich bei der Landesleitung einzureichen und zu begründen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung ihre Dringlichkeit beschließt. Anträge auf Satzungsänderungen können bei verspätetem Eingang nicht als dringlich behandelt werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die:
 - Festlegung der verbandspolitischen Grundsätze des BTB M-V,
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - Entlastung der Landesleitung
 - Wahl des Landesvorsitzenden, seiner beiden Stellvertreter, des Geschäftsführers und des Schatzmeisters,
 - Wahl der Rechnungsprüfer,

- Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisatoren,
 - Beschlussfassung über die Beschwerde bei Ausschluss eines Mitgliedes,
 - Aufstellung von Richtlinien für die Haushaltsführung und
 - die Erledigung von Anträgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig. Die Leitung obliegt einem zu wählenden Tagungspräsidium.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (7) Allgemeine Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung. Die Wahl des Landesvorsitzenden und seiner Stellvertreter erfolgt stets geheim.

§ 9 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus :
- der Landesleitung,
 - den Vorsitzenden der Fachgruppen und
 - den Beisitzern.
- (2) Den Fachgruppen steht für je angefangene 30 Mitglieder ein Sitz als Beisitzer im Landesvorstand zu. Die Vorsitzenden der Fachgruppen und die Mitglieder, die der Landesleitung angehören, werden hierbei angerechnet.
- (3) Der Landesvorstand beschließt auf Antrag die Bildung oder Auflösung einer Fachgruppe.
- (4) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Der Landesvorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Auf Beschluss der Landesleitung können weitere Sitzungen einberufen werden.

§ 10 Landesleitung

- (1) Die Landesleitung setzt sich zusammen aus dem Landesvorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister.
- (2) Der Landesleitung obliegt die laufende Geschäftsführung des BTB M-V.
- (3) Die Landesleitung führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Landesvorstandes aus. Die Landesleitung beschließt über Aufnahmeanträge. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Landesleitung tritt bei Bedarf zusammen.
- (5) Der Landesvorsitzende sowie seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Seine persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen.
- (6) Die Mitglieder der Landesleitung wie auch die übrigen Vorstandsmitglieder erledigen ihre Geschäfte ehrenamtlich.

- (7) Nachrücker können bei Notwendigkeit zwischen den Gewerkschaftstagen durch den Vorstand benannt werden. Ausnahme davon ist der Posten des Landesvorsitzenden, der durch einen den stellvertretenden Landesvorsitzenden vertreten wird.

§ 11 Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Gewerkschaftstag kann einem/er ehemaligen Landesvorsitzenden des BTB, der/die sich um Technik und Naturwissenschaft und den in diesen Bereichen Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung und darüber hinaus in außergewöhnlicher Weise um Organisation und Aufbau des BTB bemüht und verdient gemacht hat, den Ehrenvorsitz auf Lebenszeit zuerkennen.
- (2) Der Gewerkschaftstag kann Persönlichkeiten, die sich um Technik und Naturwissenschaft und den in diesen Bereichen Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung bemüht und verdient gemacht haben, sowie ehemaligen Amtsinhaber/innen des BTB M-V, die sich darüber hinaus in besonderer Weise um Organisation und Aufbau des BTB M-V bemüht und verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft des BTB M-V auf Lebenszeit verleihen.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer. Sie müssen gemeinsam tätig werden.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Landesvorstand angehören. Nach Ablauf einer Wahlperiode muss einer der Rechnungsprüfer ausscheiden. Wiederwahl ist nur einmal möglich.
- (3) Nachrücker können bei Notwendigkeit zwischen den Gewerkschaftstagen durch den Vorstand benannt werden.

§ 13 Niederschriften

- (1) Über die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Landesvorstandes und der Landesleitung sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Die Niederschriften sind vom Landesvorsitzenden bzw. einem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung des BTB M-V kann von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Einladung zu Mitgliederversammlung im Wortlaut und mit Begründung bekannt gemacht werden.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des BTB M-V kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Wird die Auflösung beschlossen, ist gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu entscheiden und ein Vertrauensmann zu wählen, der die Liquidation durchführt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der satzungsgebenden Versammlung am 28.11.2003 in Rostock durch die Mitglieder beschlossen.

Die Änderung der Satzung im § 5 wurde am 13.10.2007 beschlossen und tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Die Änderung der Satzung in den §§ 1, 3, 5, 6 und 8 wurde am 08.10.2011 beschlossen und treten mit Ausnahme der Änderung in § 5 Abs. 1 sofort in Kraft. Die Änderung in § 5 Abs. 1 tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die Änderung der Satzung in den §§ 3, 5, 10, 11 – 17 wurden am 15.10.2016 beschlossen und treten am 01.01.2017 in Kraft.